

Allgemein

Alle Verträge über Lieferungen und Leistungen der All-Dynamics Software GmbH (All-Dynamics) mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen unterliegen den nachstehenden Bedingungen. Mit der Erteilung eines Auftrags, der Annahme eines von uns unterbreiteten Angebotes oder der Entgegennahme von uns gelieferter Ware erkennt der Kunde diese Bedingungen als verbindlich an. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; abweichende oder für All-Dynamics ungünstige ergänzende Bedingungen des Bestellers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir diesen nicht gesondert widersprechen. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Diese AGB gelten nach erstmaliger wirksamer Einbeziehung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem gleichen Kunden.

§ 1 Auftragserteilung, Vertragsschluss

1. Angebote, Liefertermine und Preise sind grundsätzlich freibleibend, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Fernmündliche Anträge werden erst mit schriftlicher Bestätigung verbindlich.
2. Angaben zur Beschaffenheit oder Haltbarkeit einer Ware oder Leistung, insbesondere in Prospekten, Anzeigen, im Internetauftritt etc., enthalten keine Garantie (Zusicherung) im Sinne des § 276 Abs. 1 BGB und keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB, wenn wir eine solche nicht ausdrücklich schriftlich übernommen haben.

§ 2 Lieferung, Versand

1. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten für Hard- und Software bleibt generell vorbehalten.
2. Ansprüche wegen verspäteter Lieferung setzen voraus, dass der Besteller All-Dynamics schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese nicht eingehalten wurde. Höhere Gewalt und sog. Betriebsstörungen – gleich welcher Sphäre und gleich wodurch bedingt – befreien von der Einhaltung bestimmter vereinbarter Lieferfristen.
3. Teillieferungen und Teilleistungen und entsprechende Abrechnungen durch All-Dynamics sind zulässig, wenn sie für den Besteller nicht unzumutbar sind.
4. Wird die Ware an einen anderen Ort als die geschäftliche Niederlassung der All-Dynamics versendet, trägt die Transportgefahr der Besteller, und zwar auch bei frachtfreier Lieferung durch All-Dynamics. Die Entscheidung über die geeignete Versandungsform (Transportweg) behalten wir uns vor. Die Ware wird durch All-Dynamics auf Kosten des Bestellers für den Transport versichert, es sei denn, der Besteller lehnt eine Versicherung ausdrücklich ab. Evtl. eingetretene Transportschäden und Transportverluste sind unverzüglich anzuzeigen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

§ 3 Preise

1. Alle Preise sind Nettopreise in EURO. Sie beinhalten keine Versand-, Versicherungs- und Installationskosten sowie Steuern; diese Kosten werden gesondert berechnet. Maßgebend für die Berechnung einzelner Lieferungen ist jeweils unsere letzte Preisliste.
2. Wir behalten uns vor, Preise im Falle der Änderung von Wechselkursen, Zöllen, Steuern, Fracht- und Versicherungskosten, Einstandskosten (z.B. für Komponenten und Serviceleistungen) ohne Vorankündigung entsprechend anzupassen.
3. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als sechs Wochen bzw. bei Dauerschuldverhältnissen, die länger als 6 Wochen andauern, sind wir berechtigt, zwischenzeitlich für die Beschaffung oder Lieferung oder für den Personaleinsatz (Lohn- und Lohnnebenkosten) eingetretene Kostensteigerungen durch Erhöhung der hiervon betroffenen Preise in dem zum Ausgleich dieser Veränderungen erforderlichen Umfang an den Besteller weiterzugeben.

§ 4 Zahlung

1. Die Lieferung durch All-Dynamics erfolgt generell per Nachnahme oder Vorauskasse – jeweils ohne Skontoabzug. Soweit die Lieferung ausnahmsweise gegen Rechnung erfolgt, ist sie mit Zugang der Rechnung sofort zur Zahlung fällig. Der Besteller kommt in Verzug, wenn er trotz Mahnung nicht leistet. Verzug tritt ferner auch ohne Mahnung ein, wenn der Besteller nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung leistet. Die Rechnung gilt zwei Arbeitstage nach ihrer Absendung als zugegangen. Im Falle des Verzuges ist All-Dynamics berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% (bei Verbrauchern nur 5%) über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
2. Der Besteller ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus dem selben Rechtsverhältnis berechtigt.

§ 5 Gewährleistung

1. Der Besteller ist verpflichtet, von All-Dynamics gelieferte Ware unverzüglich nach Maßgabe der §§377, 378 HGB zu untersuchen und Mängel ebenso unverzüglich (spätestens aber innerhalb von drei Arbeitstagen) schriftlich anzuzeigen. Die Untersuchungspflicht des Bestellers umfasst dabei auch die probeweise Inbetriebnahme technischer Geräte, insbesondere von Serversystemen und zugehöriger Hard- oder Softwarekomponenten sowie den Test nach Installation notwendiger Software unter praktischen Einsatzbedingungen. Bei unterlassener oder nicht rechtzeitiger Untersuchung oder Anzeige gilt die von uns gelieferte Ware als vom Besteller genehmigt (§378 HGB bleibt unberührt). Gleiches gilt, wenn sich später ein Mangel von uns gelieferter Ware zeigt, der bei ordnungsgemäßer Untersuchung zunächst nicht erkennbar war und nicht unverzüglich angezeigt wird.
2. Bei rechtzeitiger Untersuchung und Anzeige gemäß Ziff. 1 beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Übergabe der Ware an den Besteller. Durch Gewährleistungsreparaturen werden keine neuen Gewährleistungsfristen in Lauf gesetzt. Reparaturen, die außerhalb der Gewährleistungsfrist von der All-Dynamics für den Fachhandel durchzuführen sind, werden gemäß der jeweils gültigen Preisliste für Reparaturpauschalen berechnet.
3. All-Dynamics leistet keine Gewähr für: Mängel, die auf fehlerhafter Installation durch den Besteller (oder einen von ihm beauftragten Dritten), Bedienungsfehler, Eingriff in die Produkte durch den Besteller (oder einen hierzu nicht berechtigten Dritten) sowie auf äußere Einwirkung auf die Produkte zurückzuführen sind. Auch die Geeignetheit der Produkte für einen bestimmten, nicht ausdrücklich vertraglich vereinbarten Verwendungszweck sowie normaler Verschleiß und technische Abnutzung unterliegen nicht der Gewährleistung.

4. Bei gleichzeitigem Bezug von Serversystemen (auch PC), Betriebssystemen und anderer Software gelten diese Gegenstände als nicht zusammengehörig verkauft. Mängel der mitgelieferten Software berechtigen den Besteller daher nicht, Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der gelieferten Hardware geltend zu machen. Soweit in die von All-Dynamics gelieferten Server und Systeme technisch austauschbare und selbständig funktionstfähige (Einzel-)Komponenten, insbesondere Personalcomputer (PC), Drucker oder andere Peripheriegeräte eingebaut werden, berechtigen Mängel dieser Einzelkomponenten den Besteller nicht, Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der gelieferten Server und Systeme geltend zu machen. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers nach Maßgabe dieser AGB beschränken sich in diesem Falle vielmehr auf die jeweils mangelhafte Einzelkomponente. Die Verantwortung für die zum Einsatz von Servern und ähnlichen Systemen erforderliche Software liegt beim Besteller. Soweit All-Dynamics auf Wunsch des Bestellers Server und ähnliche Systeme mit handelsüblicher Standardsoftware ausliefert, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Datenträgers.
5. Die Gewährleistungspflicht der All-Dynamics beschränkt sich zunächst auf die Beseitigung rechtzeitig geltend gemachter Mängel (Nachbesserung). Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung und nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung hat der Besteller Anspruch auf Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache. Ist eine Nacherfüllung unmöglich oder endgültig fehlergefallen, steht dem Besteller ein Anspruch auf angemessene Minderung des Kaufpreises zu. Der Besteller hat nur dann einen Anspruch auf Wandelung (Rücktritt), wenn die Minderung des Kaufpreises für ihn unzumutbar ist.
6. Bei Lieferung von Hardware, Hardwarekomponenten und von Standardsoftware dritter Hersteller ist All-Dynamics berechtigt, Gewährleistungsansprüche, die sie gegenüber ihren Vorlieferanten hat, an den Besteller abzutreten und etwaige Gewährleistungsansprüche, die von den Kunden gegen die All-Dynamics geltend gemacht werden, von der vorherigen gerichtlichen Inanspruchnahme der Lieferanten der All-Dynamics abhängig zu machen, es sei denn dies ist für den Besteller unzumutbar.
7. Werden Waren ausdrücklich als „gebraucht“ verkauft, übernehmen wir keinerlei Gewährleistung. Auch bei Vereinbarung eines Gewährleistungsabschlages auf den Kaufpreis erlischt jede Gewährleistungspflicht von All-Dynamics.

§ 6 Haftung

Für die Haftung von All-Dynamics - gleich aus welchem Rechtsgrund -, insbesondere aber aus Verzug, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Zusicherung von Eigenschaften, unerlaubter Handlung etc., gelten folgende vertragliche Einschränkungen:

1. Soweit vertragswesentliche Pflichten verletzt werden sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften ist die Haftung von All-Dynamics beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens. Bei Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten ist eine Haftung von All-Dynamics ausgeschlossen. Eine Haftung von All-Dynamics ist ferner ausgeschlossen, wenn der eingetretene Schaden vom Besteller durch die Vornahme zumutbarer schadensmindernder Maßnahmen hätte verhindert werden können, wie beispielsweise durch Vornahme einer ordnungsgemäßen Datensicherung oder den Einsatz von Austauschgeräten.
2. Unabhängig davon ist die Höhe des Schadensersatzes begrenzt auf den vom Besteller entrichteten Mietpreis. Alle weitergehenden Rechte und Ansprüche, unabhängig von deren Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Ersatz sog. mittelbarer Schäden (Folgeschäden, wie z.B. entgangener Gewinn).
3. Unberührt von diesen Einschränkungen bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für Schäden die, von All-Dynamics (einschließlich ihrer Erfüllungsgehilfen) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. All-Dynamics behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Bei wesentlichem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sowie bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse und bei Insolvenzantrag des Kunden, ist All-Dynamics berechtigt, die Herausgabe unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware zu verlangen. In der Zurücknahme eines gelieferten Gegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, All-Dynamics hätte dies ausdrücklich erklärt. Für den Fall, dass Waren, die diesem Eigentumsvorbehalt unterliegen, von Dritten gepfändet werden, ist All-Dynamics sofort zu unterrichten.
2. Eigentumsvorbehaltsware ist vom Kunden mit kaufmännischer Sorgfalt für All-Dynamics zu verwahren und auf Kosten des Bestellers gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Haftungsrisiken ausreichend zu versichern. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hiermit an All-Dynamics ab. Die All-Dynamics nimmt die Abtretung an. Wird der Kaufpreis durch den Besteller per Wechsel oder Scheck bezahlt, so begründet dies lediglich eine wechsel- oder scheckgemäße Forderung des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt sowie die Forderungen aus der Warenlieferung bzw. die Ansprüche aus verlängertem Eigentumsvorbehalt erlöschen erst, wenn der Wechsel oder der Scheck vom Besteller als Bezogenen bezahlt worden ist. Eine evtl. Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware wird durch den Käufer stets für All-Dynamics vorgenommen.
3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt. Er tritt All-Dynamics hiermit schon jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne der mit Vereinbarung weiterverkauft worden ist. Die All-Dynamics nimmt die Abtretung hiermit an.
4. All-Dynamics ist verpflichtet, Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

§ 8 Zusätzliche Bestimmungen bei Projekten und Softwarelieferungen

1. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Das Nutzungsrecht an Projektergebnissen kann nur mit Zustimmung von All-Dynamics auf Dritte übertragen werden. Die Zustimmung kann ausdrücklich oder konkludent bereits in dem Vertrag erteilt werden, in dem die Durchführung des jeweiligen Projektes vereinbart wird.
2. Bei Softwarelieferungen ergeben sich Leistungsinhalt und Leistungsumfang aus der Leistungsbeschreibung von All-Dynamics.
3. Wird die Entwicklung von Software geschuldet, erhält der Kunde nur dann das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht für das gesamte Ergebnis der durch All-Dynamics durchgeführten Arbeiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Die Übergabe von Quellcode erfolgt ebenfalls nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Das Nutzungsrecht an einer von All-Dynamics entwickelten oder gelieferten Software umfasst die Nutzung und die Vervielfältigung für den internen Gebrauch des Kunden. Der Kunde darf Software im übrigen weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Kunden dessen Nutzungsrecht für ihn ausüben oder 100%ige Tochterunternehmen sind.
5. Wird von Abs. 4 abweichend vereinbart, dass das Nutzungsrecht für eine Software auf Dritte übertragen werden kann, müssen alle Kopien den Original-Copyright-Vermerk sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen.
6. Falls im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsgegenstand (Softwareentwicklung oder Durchführung sonstiger Projekte) Ansprüche wegen der Verletzung eines Patentes oder eines sonstigen Ausschließlichkeitsrechtes geltend gemacht werden, ist der Kunde gehalten, All-Dynamics unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde wird ohne vorherige Zustimmung von All-Dynamics keine wesentlichen Prozesshandlungen vornehmen und All-Dynamics auf Verlangen die Verteidigung gegen derartige Ansprüche, insbesondere die Prozessführung einschließlich eines Vergleichsabschlusses, überlassen.
7. Wenn die Nutzung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen davon durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Auffassung von All-Dynamics eine Klage wegen der Verletzung von Schutzrechten droht, so hat All-Dynamics das Wahlrecht zwischen folgenden Maßnahmen:
 - a) Den Vertragsgegenstand so zu ändern, dass er keine Schutzrechte mehr verletzt,
 - b) dem Auftraggeber das Recht zu verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu nutzen,
 - c) den Vertragsgegenstand durch einen Vertragsgegenstand zu ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt und der entweder den Anforderungen des Auftraggebers entspricht oder mit dem ersetzten Vertragsgegenstand gleichwertig ist,
 - d) den Vertragsgegenstand zurückzunehmen und dem Auftraggeber das gezahlte Entgelt abzüglich eines angemessenen Betrages für die Nutzung und den Wertverlust zu erstatten.
8. Die vorstehende Verpflichtung entfällt für solche Vertragsgegenstände, bei denen die Schutzrechtsverletzung auf einem vom Kunden stammenden Konzept oder darauf beruht, dass der Vertragsgegenstand vom Kunden geändert oder zusammen mit nicht von All-Dynamics gelieferten Vertragsgegenständen betrieben wurde.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Heilbronn. Bei Lieferungen und/oder Leistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird für alle Vertragspartner die ausschließliche Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland und der Gerichtsstand Heilbronn vereinbart. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in diesen AGB berührt die Verbindlichkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Für eine unwirksame Bestimmung soll eine wirksame Bestimmung als vereinbart gelten, die der unwirksamen möglichst nahe kommt.
3. Mit der Bekanntgabe dieser Geschäftsbedingungen verlieren alle bisherigen Bedingungen der All-Dynamics ihre Gültigkeit.